

Satzung

über die Stiftung und Verleihung der Heinrich – Schlusnus – Medaille der Stadt Braubach

Der Stadtrat hat aufgrund des § 21 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz - Teil A - Gemeindeordnung – i. d. F. vom 05.10.1954 in seiner Sitzung vom 27.09.1963 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Braubach hat in Würdigung der besonderen Verdienste des verstorbenen Kammersängers und Ehrenbürgers Heinrich Schlusnus, geb. am 06. Aug. 1888 zu Braubach, um die Stadt Braubach und deren Bevölkerung und um die Verbreitung des deutschen Liedes mit einstimmigem Beschluss vom 08.12.1961 die

Heinrich-Schlusnus-Medaille

gestiftet.

§ 2

Die Heinrich-Schlusnus-Medaille wird in Bronze (Stufe 1) und in Silber (Stufe 2) verliehen.

§ 3

Die erstmalige Verleihung der Heinrich-Schlusnus-Medaille erfolgte am 17. Juni 1962 aus Anlass des 10-jährigen Todestages von Heinrich Schlusnus an die Ehefrau des Verstorbenen, Frau Annemay Schlusnus, geborene Kuhl.

§ 4

Die Medaille kann Bürgern, die sich besonders um das kulturelle, wirtschaftliche und öffentliche Leben der Stadt verdient gemacht haben, verliehen werden.

Weiter kann die Medaille auch den in der Stadt bestehenden Gesang- und Musikvereinen, welche sich durch die Interpretation des deutschen Liedes oder der Musik ausgezeichnet haben, verliehen werden.

Die Verleihung der Medaille kann auch an Künstler und Schriftsteller, die nicht Bürger der Stadt sind, erfolgen, sofern sie sich durch Interpretation des deutschen Liedes, der Musik oder Literatur oder in sonstiger Dokumentation über die Stadt, deren Volk- und Brauchtum, deren Wirtschaft oder in sonstiger kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung hervorgetan haben.

Darüber hinaus kann die Verleihung dieser Medaille auch an andere Persönlichkeiten, z.B. Staatsmänner, Politiker, Wissenschaftler, erfolgen, die sich um das allgemeine Wohl der Stadt verdient gemacht, das Ansehen der Stadt gefördert und sich in enger Verbindung mit den Organen der Stadt Braubach und der Bevölkerung um die Verständigung und um die Gemeinschaft der Völker ausgezeichnet haben.

§ 5

Das Vorschlagsrecht zur Verleihung dieser Medaille steht dem Stadtrat als Vertretungskörperschaft, den einzelnen Fraktionen der Parteien und den gewählten Bürgergruppen und der Stadtverwaltung durch den Bürgermeister zu. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und hinreichend zu begründen.

§ 6

Der Stadtrat beschließt über die eingebrachten Vorschläge. In diesem Beschluss ist die Stufe der Medaille festzulegen. Der Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Vorlage zugestimmt haben.

§ 7

Über die Verleihung der Medaille ist eine Besitzurkunde auszustellen und dem zu Beleihenden auszuhändigen.